Art. 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsdirektor.

(2) [1]Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Kuratorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist unentgeltlich. [2]Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostenrechts erstattet werden.